# Nutzungsrahmenvereinbarung SV-Maklerportal und Online-Services

zwischen der

# SV SparkassenVersicherung Holding AG, Löwentorstraße 65, 70376 Stuttgart

(-nachfolgend SV-)

und

Firma

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

(- nachfolgend Geschäftspartner -)

#### Präambel

Zur Erzielung einer effektiveren und schnelleren Kommunikation mit ihren Geschäftspartnern stellt die SV ausgewählten Geschäftspartnern, mit denen sie bereits in Geschäftsbeziehung steht, als unentgeltlichen Service einen Zugang zu ihrem SV-Maklerportal und darüber hinaus einen Zugang zu verschiedenen Online-Services (z.B. BiPRO-Services) zur Verfügung. Diese Nutzungsvereinbarung regelt als Rahmenvereinbarung die Nutzung des SV-Maklerportals und der angebotenen Online-Services. Zu den angebotenen Online-Services werden zusätzlich jeweils separate Nutzungsbedingungen in Einzelbedingungen vereinbart, die zudem im SV-Maklerportal elektronisch abrufbar sind.

## § 1 Gegenstand

- (1) Die SV stellt dem Geschäftspartner auf Basis dieser Nutzungsvereinbarung einen Zugang zu ihrem SV-Maklerportal und darüber verschiedene Online-Services (z.B. BiPRO-Services) zur Verfügung. Die SV hat jederzeit das Recht, das Angebot der bestehenden Online-Services zu ergänzen, einzuschränken oder zu beenden.
- (2) Der Geschäftspartner hat sicherzustellen, dass die Beauftragung zur Aktivierung eines Online-Services nur durch ihn oder eine berechtigte Person erfolgt (vgl. § 4 Administrator). Die Einzelbedingungen zu den angebotenen Online Services können jeweils im SV-Maklerportal eingesehen und heruntergeladen werden.
- (3) Ein Anspruch des Geschäftspartners auf den Zugang zum Maklerportal wird durch diese Nutzungsrahmenvereinbarung nicht begründet.
- (4) Der Zugriff auf das SV-Maklerportal und die BiPRO-Services erfolgt über das Internet. Die Zugangsdaten für den geschlossenen Bereich des SV-Maklerportals erhält der Geschäftspartner auf Anfrage von der SV. Zugangsdaten sind sicher und vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu verwahren.
- (5) Die BiPRO-Services stehen unter bestimmten URL's bereit, die in von der SV unterstützten Maklerverwaltungsprogammen (MVP's) hinterlegt sind. Eine Liste mit den unterstützten MVP's ist im SV-Maklerportal hinterlegt und wird auf Anfrage von der SV zur Verfügung gestellt. Die SV hat jederzeit das Recht, das Angebot der unterstützten MVP's zu ergänzen, anzupassen oder einzuschränken.

#### § 2 Nutzung

- (1) Die Nutzung des SV-Maklerportals und der Online-Services ist für den Geschäftspartner unentgeltlich.
- (2) Das Nutzungsrecht des Geschäftspartners ist, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, unübertragbar.
- (3) Der Geschäftspartner darf Informationen aus diesem Portal nur für den in diesem Vertrag vorgesehenen Zweck verwenden.
- (4) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, eine übermäßige Belastung des Portals durch unsachgemäße Nutzung zu unterlassen. Er verpflichtet sich, die anerkannten Grundsätze der Datensicherheit zu beachten, insbesondere seine Zugangsdaten geheim zu halten und vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte zu schützen. Er stellt außerdem sicher, dass seinerseits ausreichende Schutzmaßnahmen gegen Mal- und Spyware und einen unberechtigten Zugriff durch Dritte bestehen. Liegen erkennbare Anhaltspunkte dafür vor, dass ein missbräuchlicher Zugriff über Zugänge des Geschäftspartners erfolgt, wird der Geschäftspartner die SV hierüber unverzüglich informieren, damit diese die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen kann und sofern technisch möglich selbst die betroffenen Zugänge umgehend sperren.
- (5) Technische Störungen des SV-Maklerportals oder der Online Services sind der SV unverzüglich anzuzeigen. Die SV wird sich bemühen, diese zeitnah zu beseitigen. Nach dieser Anzeige werden Dokumente bis zur Mitteilung über die Behebung der Störung durch die SV an den Geschäftspartner auf dem analogen Weg (Postversand) zugestellt.
- (6) Die SV überwacht ebenfalls die Funktionen des SV-Maklerportals und der Online-Services. Bei einer technischen Störung bemüht sich die SV diese zeitnah zu beseitigen. Sollte eine zeitnahe Beseitigung der Störung nicht möglich sein, stellt die SV die Dokumente selbständig dem Geschäftspartner auf dem analogen Weg (Postversand) zu.

### § 3 Externe Dienstleister

- (1) Sofern der Geschäftspartner einen externen Dienstleister (bspw. zur Speicherung und Verwaltung der abgerufenen Daten und Dokumente) nutzt, hat der Geschäftspartner dies der SV anzuzeigen.
- (2) Im Falle der Einschaltung eines externen Dienstleisters ist der Geschäftspartner Auftraggeber der Dienstleistung und somit verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO. Er hat auf seine Verantwortung hin eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO mit dem externen Dienstleister abzuschließen und die gesetzlich vorgesehenen, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (3) Die SV ist berechtigt diese Auftragsverarbeitungsvereinbarung einzusehen, soweit hieran ein berechtigtes Interesse besteht.
- (4) Im Falle der Einschaltung eines externen Dienstleisters stellt der Geschäftspartner sicher, dass die Transportwege zwischen seinem Dienstleister und ihm standardmäßig verschlüsselt sind.

#### § 4 Administrator

(1) Der Zugriff auf den geschlossenen Bereich des SV-Maklerportals und die Online Services erfolgt durch den Geschäftspartner selbst oder einen vom Geschäftspartner der SV benannten Administrator.

Vor- und Nachname:

### Kontaktdaten

Telefon:

E-Mailadresse:

- (2) Der Geschäftspartner versichert, dass der Administrator beim Geschäftspartner beschäftigt und zur Vertraulichkeit verpflichtet ist. Der Geschäftspartner ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Nutzungsvereinbarung durch den Administrator.
- (3) Der Administrator ist vom Geschäftspartner bestellter Ansprechpartner für diese Vereinbarung. Die SV ist zur direkten Kontaktaufnahme berechtigt.
- (4) Der Administrator wird vom Geschäftspartner bevollmächtigt, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung notwendigen Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Aktivierung von Online-Services nach § 1 (2) dieser Vereinbarung zu beauftragen und die Einzelbedingungen hierzu abzuschließen.
- (5) Ein Ausscheiden des Administrators ist der SV unverzüglich anzuzeigen. Die Parteien werden dann einen neuen Administrator festlegen.

#### § 5 Administration von Benutzern

- (1) Weitere Benutzer können einen Zugang zum SV-Maklerportal und den Online-Services auf Basis der Berechtigung des Geschäftspartners erhalten.
- (2) Als weitere Benutzer dürfen vom Geschäftspartner nur von diesem im Rahmen der Versicherungsvermittlung beschäftigte sowie zur Vertraulichkeit verpflichtete Personen registriert werden.
- (3) Zu diesem Zweck verpflichtet der Geschäftspartner sich, die Berechtigungen der im SV-Maklerportal vorhandenen Benutzer regelmäßig zu überprüfen. Er ist verpflichtet es unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Benutzer nicht mehr berechtigt ist. Der Geschäftspartner ist verantwortlich dafür, dass ein unberechtigter Zugriff auf das Portal und die Online-Services durch nicht berechtigte Benutzer nicht erfolgt.
- (4) Die Freischaltung, Löschung und Änderungen weiterer Benutzer kann auf zwei Arten erfolgen, wobei der SV obliegt, welche Variante dem Geschäftspartner zur Verfügung steht.
  - Der Geschäftspartner kann weitere Benutzer von der SV anlegen lassen. Dem Geschäftspartner wird zur Überprüfung der Benutzer regelmäßig von der SV eine Auflistung der vorhandenen Benutzer und deren Berechtigungen in einem allgemein lesbaren Format zur Verfügung gestellt. Die Anlage, Aktualisierung und Löschung von Benutzern sind der SV unverzüglich anzuzeigen.
  - 2. Der Geschäftspartner kann durch den Administrator im SV-Maklerportal weitere Benutzer für den Geschäftspartner freischalten oder löschen (Selbstadministration). Er ist verantwortlich für die Aktualisierung vorhandener Benutzerdaten und die Löschung ausgeschiedener und nicht mehr berechtigter Benutzer.

### § 6 Haftung

- (1) Die SV haftet nicht für technische Störungen oder sonstige Einschränkungen der Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeit des SV-Maklerportals oder der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Online-Services. Bei unentgeltlich überlassenen Informationen und Software ist die Haftung der SV für Mängel ausgeschlossen.
- (2) Im Übrigen haftet die SV für einfache Fahrlässigkeit außer bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalspflichten) schuldhaft verletzt wurden. In diesem Fall ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist die Haftung im Fall einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

## § 7 Datenschutz

- (1) Auf bei der SV gespeicherte Kundendaten erhält der Geschäftspartner nur Zugriff, wenn er dazu berechtigt ist. Er ist dazu berechtigt, wenn er eine Maklervollmacht oder eine vergleichbare Bevollmächtigung des Versicherungsnehmers vorgelegt hat, die die Datenübermittlung abdeckt.
- (2) Der Geschäftspartner verpflichtet sich einen Entzug oder eine Beschränkung der Bevollmächtigung umgehend anzuzeigen.
- (3) Sowohl der Geschäftspartner als auch die SV sind jeweils Verantwortlicher im Sinne der DSGVO. Es handelt sich nicht um einen Fall der Auftragsverarbeitung. Keine der beiden Parteien ist der anderen gegenüber weisungsbefugt. Beide Parteien sichern zu, dass sie die notwendigen datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der DSGVO und des BDSG, einhalten.

### § 8 Vertraulichkeit

- (1) Zum Schutze der Unternehmensinteressen der SV verpflichten sich die Parteien, über vertrauliche Informationen, von denen sie durch die Nutzung des SV-Maklerportals und der Online-Services Kenntnis erlangen, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren und diese streng vertraulich zu behandeln.
- (2) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle mündlichen und schriftlichen Informationen, die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind, oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt, insbesondere Unternehmens- und Kundendaten der SV, sowie interne Geschäftsabläufe und Verfahren, die ausdrücklich oder erkennbar nicht an die Öffentlichkeit gelangen sollen.
- (3) Sollten die Parteien auf Grund Rechtsvorschrift oder behördlicher Anordnung zur Weitergabe vertraulicher Informationen verpflichtet werden, werden sie die andere Partei zuvor über die beabsichtigte Weitergabe schriftlich informieren und die nach Gesetz vorgesehenen und angemessenen Vorkehrungen treffen, um den Umfang der Weitergabe so gering wie möglich zu halten.
- (4) Vertrauliche Informationen sind nicht solche Informationen, die bereits allgemein bekannt sind, oder allgemein zugänglich waren, oder ohne Verschulden der Vertragsparteien allgemein bekannt werden.

## § 9 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung/Zieldatum in Kraft und ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- (2) Jede Partei hat das Recht, diese Nutzungsrahmenvereinbarung unter Einhaltung einer Monatsfrist in Textform ordentlich zu kündigen. Das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

- (3) Eine sofortige Beendigung erfolgt automatisch bei Widerruf der Courtagezusage, ohne dass dies einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (4) Die Regelungen der §§ 7 und 8 gelten auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.
- (5) Mit der Beendigung dieser Rahmenvereinbarung enden auch alle zu dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Einzelbedingungen.

## § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Meinungsverschiedenheiten über die Gültigkeit dieses Vertrages oder einzelner ihrer Bestimmungen sowie Streitigkeiten über seine Auslegung werden ausschließlich durch Institutionen der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland entschieden.
- (2) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Stuttgart, soweit dies zulässig vereinbart werden kann.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform.
- (4) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Parteien verpflichtet, im Wege der Vertragsergänzung die ungültige Bestimmung durch eine gesetzlich zulässige zu ersetzen, die den Zweck der ungültigen Bestimmung, insbesondere das, was die Parteien gewollt haben, in der weitestgehend möglichen Annäherung erreicht. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

Ort / Datum

Stempel / Unterschrift